

– Ausfertigung –



# Amtsgericht Achim

## Beschluss

8 F 42/16 AD

In der Familiensache

betreffend die Adoptionssache für

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED]

- Anzunehmender -

Beteiligte:

[REDACTED]  
geboren am [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED]

- Annehmende -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Achim durch die Richterin am Amtsgericht Klee am 17.08.2016 beschlossen:

[REDACTED]  
geboren am 16.03.2016, wohnhaft [REDACTED],  
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch und [REDACTED]

wird von [REDACTED]  
[REDACTED], Staatsangehörigkeit: deutsch

auf Antrag der Annehmenden als Kind angenommen.

Der Angenommene führt als Geburtsnamen den Namen [REDACTED]

Die Gerichtskosten werden der Annehmenden auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

Die Annahme gründet sich auf die Vorschriften der §§ 1741, 1754 Abs. 1, 2 BGB, 9 VII LPartG.

Sie dient dem Wohl des Kindes, da ein Eltern-Kind-Verhältnis zwischen den Beteiligten bereits entstanden ist.

Die Einwilligung des Vaters des Anzunehmenden war nicht erforderlich, weil dieser aufgrund einer anonymen Samenspende unbekannt ist.

Das Kind erhält gemäß § 1757 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Nr. 2 BGB den bisherigen Familiennamen, weil dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Wegen der doppelten Staatsbürgerschaft und der fehlenden Anerkennung einer Lebenspartnerschaft in [REDACTED] ist es erforderlich, dass das Kind den bisherigen Doppelnachnamen behält, der bereits den Familiennamen der Annehmenden zusätzlich zu dem Geburtsnamen der Mutter enthält und dem Familiennamen der Mutter entspricht.

Die Annehmende und die Kindesmutter Frau [REDACTED], geborene [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED] haben am [REDACTED] vor dem Standesbeamten des Standesamtes [REDACTED] Heiratseintrag Nr. [REDACTED] – eine Lebenspartnerschaft begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1, Abs. 3 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 42 FamGKG.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 197 Abs. 3 S. 1 FamFG).

Klee  
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt  
Amtsgericht Achim, 31.08.2016

Siebert, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Der Adoptionsbeschluss vom 17.08.2016 wurde der Annehmenden am 23.08.2016 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Siebert, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

